

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

Aufstellung einer Erhaltungssatzung - gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB (zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt) für den Bereich Kaiserplatz, mit den angrenzenden Stichstraßen: Stiftstraße, Adalbertstraße, Beeckstraße, Martin-Luther-Straße, Adalbertstift, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Heinrichsallee und Adalbertsteinweg im Stadtbezirk Aachen-Mitte (Anlage 1)

Der Planungsausschuss der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 02.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Kaiserplatz mit den angrenzenden Stichstraßen Stiftstraße, Adalbertstraße, Beeckstraße, Martin-Luther-Straße, Adalbertstift, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Heinrichsallee und Adalbertsteinweg im Stadtbezirk Aachen-Mitte gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss vom 02.04.2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht..

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 25.5.2010 13:28

(mit Uhrzeit der Unterschriftsleistung)


(Marcel Philipp)
Oberbürgermeister

Anlage 1

